

Satzung zur Festsetzung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Jülich vom 09.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498/SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766/SGV.NRW. 1112), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 08.11.2006 folgende Satzung zur Festsetzung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Jülich beschlossen:

§ 1

Zahl der Vertreter

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW zu wählenden Vertreter in der Stadt Jülich wird auf 38 festgesetzt; davon werden 19 Vertreter in den Wahlbezirken und 19 Vertreter aus den Reservelisten gewählt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 09.11.2006

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel